

# **Satzung der Stadt Bautzen zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur**

vom 15. Juli 2025

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 35 Nr. 20/2025 vom 24. Juli 2025)

Aufgrund der §§ 4 und 15 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 25. Juni 2025 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

Die Stadt Bautzen liegt im traditionellen deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Diese Besonderheit stellt eine Bereicherung der Stadt dar und ist öffentlich zu dokumentieren. Die öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität. Die Stadt misst der sorbischen Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung zu.

## **§ 2 Sorbische Bezeichnung der Stadt Bautzen**

- (1) Die Stadt führt ihren Namen in deutsch- und sorbisch-sprachiger Fassung.
- (2) In den „Gestaltungsrichtlinien der Stadt Bautzen“ ist festgelegt, in welcher Form die Zweisprachigkeit im Erscheinungsbild der Stadt sichtbar gemacht wird. Dies betrifft insbesondere die städtische Geschäftsausstattung, die städtischen Publikationen, das Amtsblatt sowie städtische Beschilderungen.

## **§ 3 Zweisprachige Beschriftung**

- (1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken werden in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
- (2) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile wird, soweit diese durch Ortstafeln bezeichnet werden, gewährleistet.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

**§ 4****Sorbische Farben und Fahne**

- (1) Die sorbischen Farben sind Blau-Rot-Weiß.
- (2) Die sorbische Fahne kann gleichberechtigt neben der Landesdienstflagge oder Landesflagge, der Bundesflagge und der Europaflagge sowie den Flaggen ausländischer Staaten verwendet werden.

**§ 5****Beirat für Sorbische Angelegenheiten und Ansprechpartner**

- (1) Es wird ein Beirat für sorbische Angelegenheiten gebildet. Näheres regeln die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bautzen und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Beiräte.
- (2) Der Beirat gibt jährlich im ersten Quartal vor dem Stadtrat einen Bericht über die von ihm im Berichtszeitraum behandelten Themen und die geleistete Arbeit ab.
- (3) Der Oberbürgermeister benennt einen festen Ansprechpartner für sorbische Angelegenheiten innerhalb der Verwaltung.

**§ 6****Sorbische Sprache**

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Bürger haben das Recht, sich gegenüber den Behörden der Stadt Bautzen der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.
- (3) Informationen der Stadt Bautzen können in sorbischer Sprache veröffentlicht werden.

**§ 7****Sorbische Kultur**

- (1) Die sorbische Kultur ist Bestandteil der Kultur der Stadt Bautzen. In diesem Rahmen fördert die Stadt die Pflege und Entwicklung der sorbischen Kultur.
- (2) Die sorbische Kultur soll bei allen kulturellen Veranstaltungen der Stadt berücksichtigt werden.

(3) Die in der Stadt Bautzen bestehenden Vereine werden ermutigt, in ihrer Tätigkeit sorbische Traditionen, Kultur und die sorbische Sprache zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Schulen und Kindertagesstätten**

(1) In Abstimmung mit dem Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) versendet die Stadt Bautzen Eltern Unterlagen für die Anmeldung ihrer Kinder in einer Bautzener Grundschule. Diesem Schreiben wird eine Liste möglicher Bildungseinrichtungen in der Stadt beigefügt. Allen Schulen, die sich in der Stadt Bautzen befinden, wird die Möglichkeit gegeben, sich auf der städtischen Website ([www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)) mit ihrem Schulprofil vorzustellen. Dies gilt auch für die sorbische Grundschule in Trägerschaft des Landkreises Bautzen.

(2) Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bautzen sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden. In diesem Zusammenhang pflegt die Stadt informative Kontakte zu den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen und weist, soweit bekannt, auf mögliche Angebote Dritter hin.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung/Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache veröffentlicht.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur vom 25. Februar 1998 außer Kraft.